



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Biotopverbund - Stand der Umsetzung

Vorbemerkung:

Die Rahmenvorgaben für den landesweiten Biotopverbund sind durch §§ 20-30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. Die Umsetzung fällt jedoch in die Zuständigkeit der Länder. Nach § 20 Absatz 1 BNatSchG ist ein Biotopverbundnetz auf mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Bundeslandes zu schaffen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 BNatSchG). Diese Flächen sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

In Schleswig-Holstein war bereits seit 1993 im damaligen Landesnaturschutzgesetz die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundnetzes gesetzlich festgeschrieben worden. Das Biotopverbundsystem ist im Landschaftsprogramm von 1999 in seinen Grundzügen beschrieben. Die Anfrage zielt vor allem auf den Stand der Umsetzung und die rechtliche Sicherung der Flächen, differenziert nach unterschiedlichen Flächenkategorien.

1. Wie hoch ist der Anteil der Landesfläche, die in Schleswig-Holstein bereits gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz für den Biotopverbund zur Verfügung gestellt und rechtlich gesichert wurden? Falls der Anteil unter 10 Prozent liegen sollte, wann werden nach Einschätzung der Landesregierung 10 Prozent voraussichtlich erreicht?

Die naturschutzrechtliche Sicherung einschließlich der Sicherung durch Flächenankauf zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems hatte 2008 einen Umfang von 9 Prozent der terrestrischen Landesfläche erreicht. Aktuelle Zahlen liegen nicht vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass der gesicherte Flächenumfang seither in gewissem Maße zugenommen hat. Ein Zeitpunkt, an dem mindestens 10 Prozent der Fläche von Schleswig-Holstein im Rahmen des Biotopverbundnetzes gesichert sind, kann von der Landesregierung momentan nicht abgeschätzt werden.

2. Durch welche Maßnahmen hat die jetzige Landesregierung den Biotopverbund gefördert und durch welche Maßnahmen rechtlich gesichert?

Die Sicherung des Biotopverbundes erfolgt in Schleswig-Holstein rechtlich durch planungsrechtliche Instrumente, die Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile), den gesetzlichen Biotopschutz sowie durch im Zulassungsverfahren festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsflächen.

Die Förderung und zugleich die weitere Sicherung des Biotopverbunds erfolgen durch Flächenankäufe der Stiftung Naturschutz und privater Naturschutzstiftungen.

3. Welchen Anteil am Biotopverbund haben derzeit Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente und welche Flächenanteile werden jeweils angestrebt?

Schwerpunktbereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen stellen gemeinsam das Biotopverbundsystem dar. Diese Flächen des Biotopverbundes sind in die Landschaftsrahmenplanung als „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (22 Prozent der terrestrischen Landesfläche) aufgenommen worden. Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen, die etwa 14 Prozent der terrestrischen Landesfläche ausmachen, sind hieraus abgeleitet. Sie sind als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ und damit als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in die Regionalpläne des Landes übernommen worden. Nebenverbundachsen werden in Ergänzung der Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen auf der örtlichen Ebene in Landschaftsplänen ausgewiesen. Ihr prozentualer Anteil an der Landesfläche ist nicht bekannt.

4. Nach welchen Kriterien und Prioritäten werden die Flächen, Lebensraumtypen oder Ökosysteme ausgewählt, die in den Biotopverbund einfließen? Sind die

Ausführungen im Landschaftsprogramm von 1999 dazu noch aktuell oder wurde die Konzeption seitdem weiterentwickelt?

Das Grundgerüst eines Biotopverbundsystems ist der Bestand an naturnahen Lebensräumen, der den Schwerpunktbereichen oder Verbundachsen von überörtlicher Bedeutung zugeordnet wurde. Etwa 90 Prozent der landesweit kartierten naturnahen Biotope sind nach diesem Grundsatz Teil des Biotopverbundsystems. Die im Landschaftsprogramm von 1999 formulierten Grundsätze zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems haben nach wie vor Bestand.

5. Welche Ökosysteme oder Lebensraumtypen werden bislang vom Biotopverbund erfasst und welche weiteren Ökosysteme oder Lebensraumtypen sind dafür vorgesehen?

Der Biotopverbund bezieht sich auf den Bestand der naturnahen Lebensräume in Schleswig-Holstein und das gesamte Spektrum der Biotoptypen.

6. Wie wurden und werden anerkannte Naturschutzorganisationen in die Schaffung des Biotopverbunds eingebunden?

Die anerkannten Naturschutzorganisationen wurden und werden im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsprogramms bzw. der Landschaftsrahmenpläne und der Regionalpläne beteiligt.

7. Wurde der Biotopverbund gemäß § 21 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz mit anderen Ländern angestimmt und wenn ja, wo und wie wurde Anschlussfähigkeit zu Biotopverbänden anderer Länder hergestellt bzw. soll diese hergestellt werden? Gibt es im Falle eines länderübergreifenden Biotopverbundes ein gemeinsames, abgestimmtes Monitoring?

Bei der Aufstellung der Biotopverbundplanung in den Jahren 1990 bis 1995 durch das damalige Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege konnte keine Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern erfolgen, da dort noch keine entsprechenden Planungen in Angriff genommen worden waren. Schleswig-Holstein hatte als erstes Bundesland auf der Basis des Landesnaturschutzgesetzes 1993 eine Biotopverbundplanung aufgestellt. Eine solche Abstimmung war seinerzeit auch aus fachlicher Sicht entbehrlich, da mit Ausnahme der Grenze zu Hamburg die Verbundachsen entlang der Elbe parallel

zu den Landesgrenzen verliefen

An der Landesgrenze zu Hamburg gibt es querende Verbundachsen (entlang der Gewässerläufe von Alster und Bille). Eine Abstimmung erfolgt hier derzeit im Zuge der Aufstellung einer Biotopverbundplanung durch die Freie und Hansestadt Hamburg (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt) mit dem Land Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume).

Ein gemeinsames, bundesweit abgestimmtes Monitoring gibt es nicht. Es wurden jedoch Empfehlungen zur Umsetzung des Biotopverbunds in einer Arbeitsgruppe der Länder und des Bundesamtes für Naturschutz erarbeitet. Auf deren Basis ist ein Biotopverbund-Monitoring für Schleswig-Holstein geplant.